



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 22. Februar 2006/Ld/Lz/be

**Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hinterberg, Urnäsch,
mit Schutzzonenplan und -reglement vom 7. September 2005
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Ortskorporation Waldstatt, Wasserversorgung, besitzt und betreibt im Gebiet Hinterberg auf dem Gemeindegebiet von Urnäsch 33 Quelfassungen in 17 Quellschächten und versorgt damit seit 1913 Waldstatt mit Trink- und Brauchwasser (zur Zeit rund 1'900 Personen). Der jährliche Quellertrag betrug bis zum Sommer 2002 durchschnittlich rund 140'000 m³. Aufgrund eines starken Unwetters im August 2002 konnte das Quellwasser in diesem Gebiet infolge defekter Fassungsanlagen und Ableitungen nicht mehr genutzt werden.
2. Die Wasserversorgung Waldstatt entschied in der Folge, vor einer allfälligen Sanierung der Anlagen, die Quelfassungen hinsichtlich Menge und Güte auf ihre Schutzwürdigkeit zu überprüfen und im Anschluss daran um die zu sanierenden Quellen die von Bundesrecht wegen zwingend erforderlichen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.
3. Nach Abschluss von Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Markierungsversuche, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Waldstatt im April 2004 gestützt auf die Untersuchungsergebnisse, von den 33 Quelfassungen künftig nur noch die Quellen Nr. 1, 2, 3.1, 4, 4.1 und 5.3 zu nutzen, diese zu sanieren und die entsprechenden Schutzzonen auszuscheiden. Die Fassungen liegen mit Ausnahme der Quelle Nr. 4, welche sich in der Landwirtschaftszone befindet, im Wald bzw. unmittelbar an der Grenze zwischen Wald und Landwirtschaftszone.
4. Das Quellenrecht ist gestützt auf die Dienstbarkeitsverträge vom 29. November 1985 im Grundbuch zu Gunsten der Ortskorporation Waldstatt eingetragen.
5. Am 4. Januar 2005 reichte die Ortskorporation Waldstatt beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Hinterberg notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Hinterberg inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 6. Dezember 2004) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung stellte die Ortskorporation Waldstatt am 13. Juli 2005 der Gemeinde Urnäsch die ergänzten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2004-207/1, Schutzzonenreglement und hydro-geologischem/technischem Bericht vom 6. Juli 2005 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zu. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Hinterberg erfolgte vom 20. Juli 2005 bis zum 19. August 2005.

7. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hinterberg wurden in der Folge vom Gemeinderat Urnäsch mit Beschluss vom 7. September 2005 genehmigt und dem Departement Bau und Umwelt zum Erlass der Schutzzonen zugestellt.

8. Gegen das parallel zur Schutzzonenausscheidung laufende Baugesuch betreffend die Sanierung der Quellen Hinterberg ging eine Einsprache ein. Da sich die Einsprache materiell gegen die Schutzzonenausscheidung richtete, wird sie auch in diesem Rahmen behandelt (vgl. Einspracheentscheid des Departements Bau und Umwelt).

9. Die Grundwasserschutzzonen Hinterberg umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 6 Quellschächten mit total 9 Einläufen.

10. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Nr. 1 mit 2 Einläufen	(738.243-G15)
Nr. 2 mit 1 Einlauf	(738.243-G14)
Nr. 3.1 mit 1 Einlauf	(738.243-G13)
Nr. 4 mit 2 Einläufen	(738.243-G11)
Nr. 4.1 mit 1 Einlauf	(738.243-G12)
Nr. 5.3 mit 2 Einläufen	(738.243-G16)

11. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Hinterberg unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht "Quelfassungen Hinterberg" vom 6. Juli 2005
- Schutzzonenplan 1:2000 "Hinterberg" (Nr. 2004-207/1) vom 6. Dezember 2004, revidiert am 6. Juli 2005
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Hinterberg vom 6. Juli 2005

12. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von knapp 90 l/min. oder rund 46'500 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 220 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge rund 30% des Wasserbedarfes der Gemeinde Waldstatt abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Hinterberg wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen sowie die Resultate des durchgeführten Färbversuches erstellt. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im mehrheitlich bewaldeten, ansonsten landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsbereich S1) festgelegt. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Nebst landwirtschaftlichen Flur- und Forstwegen finden sich in den zu erlassenden Schutzzonen keine weiteren baulichen Gefährdungen. Dementsprechend findet eine allfällige Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 5. Juli 2005 vorgenommenen Änderungen erarbeitet. Es entspricht dem damaligen Stand des Wissens.

7. Seit der Planaufgabe wurden die Rechtsgrundlagen für den reglementarischen Teil der Schutzzonenausscheidung revidiert respektive ergänzt. Folgende Punkte sind dazu festzuhalten:

- Am 1. Oktober 2005 wurde das oben bereits zitierte revidierte kantonale Umwelt- und Gewässerschutzgesetz in Kraft gesetzt, die kantonale Rechtsgrundlage für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen findet sich neu in Art. 71 UGsG.
- Die neue Chemikaliengesetzgebung des Bundes wurde am 1. August 2005 in Kraft gesetzt. Die Schutzzonenbestimmungen für die Grundwasserschutzzonen Hinterberg werden dadurch insofern betroffen, als dass mit der Inkraftsetzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) die Stoffverordnung aufgehoben wurde. Materiell finden sich die nicht geänderten Bestimmungen der Stoffverordnung neu in den entsprechenden Anhängen der ChemRRV. Dies betrifft die Dünger, Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel.

8. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.



9. Das Schutzzonenreglement Hinterberg kann in der vorliegenden Form und unter Berücksichtigung der geänderten Gesetze respektive der Verweise dazu genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können aktuelle Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

10. Folgende weitere Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten oder wurden im Reglement noch nicht berücksichtigt:

- Die kantonalen Gesetzesgrundlagen wurden revidiert. Massgebend sind:
 - Umwelt- und Gewässerschutzgesetz vom 16. Februar 2004 (UGsG bGS 814.0) und
 - Umwelt- und Gewässerschutzverordnung vom 16. August 2005 (UGsV; 814.01)
- Das aktualisierte Merkblatt Gebindelager datiert vom Juli 2000.
- Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) ersetzt bezüglich der Art. 21, 22 und 33 die Stoffverordnung.

11. Für weitere Quellen der Ortskorporation Waldstatt, welche ebenfalls im kantonalen Quellenkataster verzeichnet sind, jedoch nicht für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden sollen und dementsprechend auch nicht mit Grundwasserschutzzonen geschützt werden, werden die provisorischen Grundwasserschutzzonen aufgehoben (siehe Beilage 1).

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Hinterberg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Ortskorporation Waldstatt, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die nicht mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen geschützten Quellen der Ortskorporation Waldstatt im Quellgebiet Hinterberg dürfen nicht für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden. Ausgenommen davon ist deren weiterer Unterhalt für die Notwasserversorgung der Gemeinde Waldstatt. Es sind dies die Einträge im kantonalen Quellenkataster gemäss Beilage 1.

3. Die Gewässerschutzkarte Urnäsch wird angepasst und die provisorischen Grundwasserschutzzonen Hinterberg aufgehoben. Sämtliche Flächen ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan Hinterberg werden dem Gewässerschutzbereich A_{II} zugeordnet.

4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Hinterberg ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers repräsentativ zu erheben.

5. Mitteilung im Amtsblatt und an :

- Christian Schweizer, Wies 987, 9107 Urnäsch (eingeschrieben)
- Ortskorporation Waldstatt, Wasserversorgung, Ernst Bischofberger, Harschwendi Ost 985, 9104 Waldstatt*
- Gemeinderat Urnäsch, Postfach 161, 9107 Urnäsch**
- Amt für Umwelt*



Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am:

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Hinterberg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Hinterberg mit Genehmigungsvermerk
- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Hinterberg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Hinterberg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Urnäsch

Ø DBU, Sekr.